

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2022/174
öffentlich	

Fachdienst Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Datum: 18.08.2022

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	08.09.2022	Sozialausschuss
Ö	27.09.2022	Hauptausschuss
Ö	29.09.2022	Kreistag des Kreises Segeberg

Zuschussantrag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) in Bad Segeberg für 2023

Ziel 5 - Zusammenleben aller Menschen

Ziel 6 - inklusive Bildungschancen

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, der Kreistag beschließt, dass

1. Der Kreis Segeberg fördert die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) des Kirchenkreises Plön-Segeberg in Bad Segeberg mit im Jahr 2023 mit bis zu 10% der förderfähigen Kosten, maximal mit bis zu 9.108,00 €.
2. Der Kreis Segeberg ist bereit auch die Ausschreiben MBE mit bis zu 10% der förderfähigen Kosten zu unterstützen, sobald es eine Änderung der Förderbedingungen durch den Bund gibt.

Da es sich um neue freiwillige Leistungen des Kreises handelt, erfolgt die Beschlussfassung unter Finanzierungsvorbehalt bis zum endgültigen Haushaltsbeschluss des Kreistages für das Haushaltsjahr 2023.

Zusammenfassung:

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH stellt einen Zuschussantrag für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) in Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 9.108,00 €.
2. Zusätzlich bittet das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH um Prüfung, ob auch eine Förderung für die MBE (Migrationsberatung für Erwachsene) durch den Kreis Segeberg möglich wäre.

Sachverhalt:

Seit Anfang 2019 hat sich die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) geändert. „Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines migrationsspezifischen Beratungsangebots für Menschen mit Migrationshintergrund als Teil der Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort.“

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung einer Migrationsberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Personal- und Sachkosten und (neu) Kosten für den Einsatz von Sprach- und Kultur Mittler*innen/Dolmetscher*innen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an migrationsspezifischer Beratung für den Zeitraum der Geltungsdauer der Richtlinie gefördert. Die Zuwendungsempfänger sollen eigene Mittel oder Mittel Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen einbringen.

Tabelle II Finanzierungsplan MBS-H (MigrationsBeratung Schleswig-Holstein) in Bad Segeberg 2023

Stellenanteile	Gesamtkosten €	Personalkosten €	Verwaltungs- und Sachkosten €	Dolmetscherkosten €	Landesmittel %	Landesmittel €	Kommunale Mittel €	Eigenmittel €
1,5	128.654,00	108.124,00	16.857,00	3673,00	77.92	100.247,00	9.108,00	19.299,00

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH hat in Bad Segeberg seit vielen Jahren die Beratungsstellen für Migranten*innen inne. Die MBE (Migrationsberatung für Erwachsene) läuft über eine Bundesfinanzierung, die MBSH (Migrationsberatung Schleswig-Holstein) über eine Landesfinanzierung, beide haben unterschiedliche Zielgruppen (MBE für anerkannte Geflüchtete, MBSH für Geflüchtete mit Duldung oder unklarem Status). In beiden Fällen ist ein Eigenanteil (von 15 - 25%) aufzubringen.

Der Kreis Stormarn erteilt seit vielen Jahren einen Zuschuss von Kreisseite für die MBSH, um die Beratung aufrecht zu erhalten. Der Bund bezuschusst das Bundesprogramm „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) als Teil seines Integrationsangebotes in allen Bundesländern.

Die MBE-Stellen begleiten in Deutschland ankommende Zugewanderte mit einer Bleibeperspektive sozialpädagogisch vor, während und nach dem Integrationskurs, unterstützen sie im Integrationsprozess und ermöglichen ihnen gesellschaftliche Teilhabe. Vor Ort arbeiten sie eng verzahnt mit den Regeldiensten zusammen.

Die Bezuschussung durch den Bund ist für die Träger jedoch nicht auskömmlich und durch Tarifsteigerungen, die Inflation und steigende laufende Kosten kommen die Träger immer mehr an ihre Grenzen, die Stellen aufrecht zu erhalten. Aktuell geben die Träger der MBE-Stellen in Schleswig-Holstein eigene Mittel in die Höhe von bis zu 25 % jährlich dazu, um die Stellen zu erhalten. Dies ist für die Träger nicht mehr durchzuhalten und so haben erste Träger in Schleswig-Holstein ihre MBE-Beratungsangebote bereits aufgegeben.

Das Thema Eigenmittel wird auf Landesebene von der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein, schon länger besprochen. Bei sinkenden Kirchensteuermitteln und steigenden Kosten ist es dem Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH nur schwer möglich, die Beratungsstellen aufrecht zu erhalten. Zurzeit wird auf Landes- und Bundesebene weiterverhandelt, damit Zuschüsse von Kreisen nicht in Abzug gebracht werden, sondern als Beitrag zu den Eigenmitteln gezählt werden, was bei MBSH (Migrationsberatung Schleswig-Holstein) schon der Fall ist, bei MBE (Migrationsberatung für Erwachsene) bisher nicht. Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V. könnte dann auf Landes- und Bundesebene mit der Bereitschaft der Kommunen, hier zu fördern, eine Änderung der Förderbedingungen beantragen.

Hinweis bitte aufnehmen:

Im Kreis Segeberg gibt es weitere Träger der Migrationsberatung. Diese sind: Diakonisches Werk Altholstein, Caritas, Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein. Auch diese Träger können einen Antrag auf Bezuschussung der MBSH stellen, soweit sie diese Stellen vorhalten.

Da es sich um neue freiwillige Leistungen des Kreises handelt, erfolgt die Beschlussfassung unter Finanzierungsvorbehalt bis zum endgültigen Haushaltsbeschluss des Kreistages für das Haushaltsjahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
2023, 9.108,00 €

Mittelbereitstellung

Teilplan: 3119

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto: 3119400, 527124000

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

____ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch

Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Steuerliche Relevanz

Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

Nein

Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

Nein

Ja:

Anlage/n:

- Antrag auf Förderung des Diakonischen Werkes vom 17.06.22
- Anschreiben der LAG vom 07.06.22
- MBSH Richtlinie 2019

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg
Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg

Kreis Segeberg - Dem Landrat -
Herrn Schröder/Frau Rimbach
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Geschäftsführung
Verwaltung
Frau Melanie Büttner
Telefon: 04551 955 401
Fax: 04551 955 309
Email: m.buettner@diakonie-ps.de

Bad Segeberg, den 17. Juni 2022

Zuschussantrag für die Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) in Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrter Herr Landrat Schröder,
sehr geehrte Frau Rimbach,

für die Finanzierung der Arbeit im Kreis Segeberg für das Haushaltsjahr 2023 stellen wir einen Antrag entsprechend der Stellenanteile von 1,5 Stellen, um unsere Arbeit auch für das kommende Jahr abzusichern und noch besser zur erfolgreichen Unterstützung von Flüchtlingen, Migranten bei ihrer Integration tätig werden zu können.

Es wird weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen der MBSH des Diakonischen Werkes und der Koordinierungsstelle für Asyl und Ausländerangelegenheiten sowie des Jobcenters angestrebt und fortgesetzt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 195 Menschen – trotz einer kurzen Zeit einer Stellenvakanz - mit Migrationshintergrund in der MBSH beraten und betreut. Die Arbeit wurde in Quartalsstatistiken (Controlling) dem Land gegenüber nachgewiesen.

Neben der Beratungsarbeit und den Einzelfallhilfen werden u.a. folgende Aufgaben wahrgenommen, die nicht durch das Controlling erfasst werden:

- Netzwerkarbeit
- Beteiligung am Prozess der Interkulturellen Öffnung von Einrichtungen
- vorbereitete Gruppeninformationsveranstaltungen
- Ansprache bzw. Einzel-Schulung für Ehrenamtliche während Corona
- Veranstaltungen, z.B. Kulturveranstaltungen im Rahmen der Interkulturellen Wochen wurden vorbereitet, aber aufgrund von Corona nicht durchgeführt. Werden aber nachgeholt

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH
Geschäftsführerin: Dr. Barbara Kempe, Vorsitzender des Aufsichtsrates: Erich Faehling, Propst

Sitz der Gesellschaft: Preetz
Amtsgericht Kiel HRB 2137 PL
Steuernummer 20 296 70134

Bankverbindungen
Evangelische Bank eG
IBAN DE34 5206 0410 3606 4271 89
BIC GENODEF1EK1

Auch in 2021 kam erschwerend zum Tragen, dass die Corona-Pandemie bei vielen Anlaufstellen und Behörden die meiste Zeit keine Präsenzberatung angeboten und durchgeführt wurde. In unserer Migrationsberatung haben wir während der gesamten Zeit mit Hilfe eines strengen Hygienekonzeptes (Mundschutz, Abstand Präsenz nur in großzügigen Räumen mit offenem Fenster) die Ratsuchenden aufgefangen und notwendige Beratungen durchgeführt. Geflüchtete und Migranten waren sehr froh und dankbar, dass sie bei uns zeitnah Hilfe bekamen. Wir waren auch immer wieder kreativ, um für unsere Ratsuchenden hilfreich zu sein. Angebote waren unter anderem Beratung im Freien an, Abgabe von Dokumenten an der Haustür, E-Mail-Beratung und telefonische Beratung mit Dolmetschern.

Näheres zur Arbeit der Migrationsberatung kann dem beigefügten aktuellen Sachbericht 2021 entnommen werden.

Seit Anfang 2019 hat sich die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH) geändert. „Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines migrationsspezifischen Beratungsangebots für Menschen mit Migrationshintergrund als Teil der Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort.“ Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung einer Migrationsberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten. Im Rahmen dieser Richtlinie werden Personal- und Sachkosten und (neu) Kosten für den Einsatz von Sprach- und Kultur Mittler*innen/Dolmetscher*innen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an migrationsspezifischer Beratung für den Zeitraum der Geltungsdauer der Richtlinie gefördert. Die Zuwendungsempfänger sollen eigene Mittel oder Mittel Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen einbringen. Unser Eigenanteil lag, je nach förderfähigen Kosten, in der Vergangenheit aber bei bis zu 25%. Deshalb benötigen wir Ihren Zuschuss, damit wir weiterhin tätig sein können. In anderen Kreisen erhalten wir diesen Zuschuss seit vielen Jahren. Bitte beachten Sie auch das beigefügte Schreiben unseres Landesverbands.

Die Finanzierung der Fachaufgabe mit Landes- Bundes- und Eigenmittel des Trägers stellt sich vorbehaltlich einer Bewilligung wie folgt dar (Ansatz 2023):

Tabelle II Finanzierungsplan MBS-H (MigrationsBeratung Schleswig-Holstein) in Bad Segeberg 2023

Stellen- anteile	Gesamt- kosten €	Personalkosten €	Verwaltungs- und Sachkosten €	Dolmet- scherkosten €	Landes- mittel %	Landes- mittel €	Kommunale Mittel €	Eigen- mittel €
1,5	128.654,00	108.124,00	16.857,00	3673,00	77.92	100.247,00	9.108,00	19.299,00

Wir bitten Sie daher um Bewilligung es Zuschusses in Höhe von 9.108,00 Euro.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen meine Kolleginnen und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Kempe
Geschäftsführerin

Kiel, den 07. Juni 2022

Bitte um finanzielle Unterstützung der Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwander:innen (MBE) durch kommunale Mittel der Kreise / kreisfreien Städte für das Haushaltsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund bezuschusst das Bundesprogramm „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ (MBE) als Teil seines Integrationsangebotes in allen Bundesländern. Die MBE-Stellen begleiten in Deutschland ankommende Zugewanderte mit einer Bleibeperspektive sozialpädagogisch vor, während und nach dem Integrationskurs, unterstützen sie im Integrationsprozess und ermöglichen ihnen gesellschaftliche Teilhabe. Vor Ort arbeiten sie eng verzahnt mit den Regeldiensten zusammen.

Die Bezuschussung durch den Bund ist für die Träger jedoch nicht auskömmlich und durch Tarifsteigerungen, die Inflation und steigende laufende Kosten kommen die Träger immer mehr an ihre Grenzen, die Stellen aufrecht zu erhalten. Aktuell geben die Träger der MBE-Stellen in Schleswig-Holstein eigene Mittel in die Höhe von bis zu 25 % jährlich dazu, um die Stellen zu erhalten. Dies ist für die Träger nicht mehr durchzuhalten und so haben erste Träger in Schleswig-Holstein ihre MBE-Beratungsangebote bereits aufgegeben.

Aktuell ist die LAG der freien Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes SH sowie den kommunalen

Spitzenverbänden und unter Hinzuziehung des Bundes dabei, nach Lösungen zu suchen, die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwander:innen (MBE) und somit das notwendige und gut verankerte Beratungsangebot für alle Neuzugewanderten in Schleswig-Holstein in den Kreisen und kreisfreien Städten zu stärken und nach Lösungen der besseren finanziellen Grundlagen zu suchen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat hierzu ein Modell zunächst mit der Stadt München entwickelt, welches aktuell bundesweit in vier Kommunen Anwendung findet und mit Hilfe kommunaler Ko-Finanzierung der Sicherheit und Stärkung der MBE-Beratungsangebote am jeweils vorhandenen Standort stärkt und sichert.

Wir möchten Sie als Verantwortliche in den Kreisen und kreisfreien Städten bitten, in den Haushaltsplanungen für das kommende Jahr die Möglichkeit der kommunalen Ko-Finanzierung Ihrer vorhandenen regionalen MBE-Stelle(n) in den Blick zu nehmen und zu prüfen, ob eine finanzielle Bezuschussung zur Sicherung der Stelle(n) möglich ist!

Für die Beantragung der MBE-Stellen, die bereits im September 22 gegenüber dem Bund durchzuführen ist, wäre es hilfreich, wenn es eine Unterstützung und Zusicherungsanzeige bereits zu diesem Zeitpunkt von Ihnen geben könnte. Eine spätere Zurverfügungstellung von Mitteln zur Ko-Finanzierung ist nicht mehr möglich.

Gern sind wir bereit, gemeinsam mit den regionalen Trägern vor Ort mit Ihnen ins Gespräch zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Vorsitzender



Anette Langner
stell. Vorsitzende

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

1	Förderziel und Zwecksetzung	2
2	Gegenstand der Förderung.....	2
3	Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger.....	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4
4.1	Trägervoraussetzungen	4
4.2	Qualifikation des Personals	5
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	5
6	Verfahren	6
6.1	Antragsverfahren	6
6.2	Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	6
6.3	Berichtswesen und Erfolgskontrolle.....	7
6.4	Verwendungsnachweisverfahren.....	7
7	Geltungsdauer	7

1 Förderziel und Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Förderung eines sozialpädagogischen migrationspezifischen Informations- und Beratungsangebots für Menschen mit Migrationshintergrund als Teil der Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines bedarfsgerecht regional zugeordneten Angebots an migrationspezifischer Beratung, das die frühzeitige Stärkung der Handlungskompetenz von Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf die eigenständige Bewältigung von migrationspezifischen Problemstellungen und damit der selbständigen Lebensgestaltung zum Gegenstand hat. Hiermit verbunden ist, die zu beratenden Personen zeitnah bei ihrer individuell benötigten Orientierung im neuen Lebensumfeld zu unterstützen und ihnen ein Verständnis der entsprechenden relevanten Regeln und Strukturen (Systemverständnis) zu vermitteln.

Die Förderung erfolgt subsidiär und ergänzend zur bundesfinanzierten Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) sowie dem Jugendmigrationsdienst (JMD). Die Migrationsberatung Schleswig-Holstein richtet sich grundsätzlich an Zugewanderte ab 27 Jahren, die in Schleswig-Holstein leben. Sie steht auch Jüngeren offen, wenn diese Problemstellungen wie erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer haben oder kein Jugendmigrationsdienst in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen als freiwillige Leistung zur Förderung einer Migrationsberatung in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Personal- und Sachkosten zur Durchführung der Migrationsberatung Schleswig-Holstein gefördert.

Die Migrationsberatung Schleswig-Holstein ist ein zeitlich befristetes, bedarfsorientiertes, individuelles Informations- und Beratungsangebot für Menschen mit Migrationshintergrund, die in Schleswig-Holstein leben. Als Grundberatungsangebot steht es Migrantinnen und Migranten in konkreten migrationspezifischen Problemlagen zur Verfügung und berät sie mit dem Fokus auf einen schnellen Zugang zu den Regeldiensten und anderen Angeboten, indem ihnen die jeweils relevanten Regeln und Strukturen nahegebracht werden und eine Weiterleitung an diese Stellen erfolgt.

Das Personal der Migrationsberatung Schleswig-Holstein nimmt in Kooperation mit den fachlich zuständigen Stellen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Information und Beratung in bestimmten (punktuellen) migrationsspezifischen Problemlagen.
- b. gezielte Einleitung, Steuerung und Begleitung von Maßnahmen der Erstintegration, insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:
 - Sprache
 - Ausbildung und Beruf (berufliche Integration)
 - Kinderbetreuungseinrichtungen und Schule

Beratungsformen

Die Beratung kann in unterschiedlicher Form erfolgen. Der Migrationsberatung Schleswig-Holstein stehen alle im Folgenden beschriebenen Beratungsformen zur Verfügung.

Erstberatung

Alle Zugewanderten erhalten bei dieser Beratungsform, unabhängig vom Aufenthaltsstatus, zeitnah zur Einreise eine qualitative, bedarfsgerechte und Orientierung gebende Information oder Beratung in bestimmten (punktuellen) migrationsspezifischen Fragestellungen ggf. mit Überleitung in die Integrationsbegleitung. Einzelne Folgetermine sind möglich.

Integrationsbegleitung

Die Integrationsbegleitung ist eine möglichst früh ansetzende, individuelle Prozessbegleitung über einen längeren Zeitraum, längstens jedoch über drei Jahre. Sie stellt eine systematisierte Beratung zu verschiedenen migrationsspezifischen Fragestellungen dar. Sie kann im Sinne einer nachholenden Integrationsbegleitung auch nach längerem Aufenthalt von Zugewanderten erfolgen.

Punktuelle Beratung

Alle Zugewanderten erhalten bei dieser Beratungsform, unabhängig vom Aufenthaltsstatus eine qualitative, bedarfsgerechte Information oder Beratung in bestimmten (punktuellen) migrationsspezifischen Fragestellungen ggf. mit Überleitung in die nachholende Integrationsbegleitung. Die punktuelle Beratung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nach der Einreise erfolgen. Einzelne Folgetermine sind möglich.

Neben der individuellen persönlichen Beratung sind folgende Beratungsformate umsetzbar:

Gruppenberatung

Die Gruppenberatung bietet die Möglichkeit, mehrere Personen unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu einem Thema zu informieren.

Digitale Beratung

Die oben genannten Beratungsformen können ganz oder teilweise auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Bei Bedarf können Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher in die Arbeit eingebunden werden.

3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- a) die freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holsteins und ihre Mitgliedsorganisationen
- b) Migrantenorganisationen
- c) Kommunen
- d) sonstige Projektträger, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind folgende besondere Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Trägervoraussetzungen

- a) Mit Antragstellung legt der Träger ein Arbeitskonzept vor. Dieses soll die zentralen Schwerpunkte der Arbeit darlegen und aufzeigen, wie die Ziele erfolgreich umgesetzt werden können, den räumlichen Geltungsbereich und die erwartete Klientenstruktur abbilden, den Zugang und die Erreichbarkeit des Beratungsangebots beleuchten und die Zusammenarbeit mit Akteuren sowie die Einbindung in die Integrationsstruktur vor Ort darstellen. Der Träger übermittelt das Arbeitskonzept und die Höhe der beantragten Stellenanteile unter Angabe der Standorte auch an die regionale Steuerung der Migrationsberatung zuständigen Stelle beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Die regionale Steuerung der Migrationsberatung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt nimmt Stellung zum Konzept und den angegebenen Standorten und übermittelt ihre Stellungnahme an das für die Migrationsberatung zuständige Ministerium.
- b) Damit die Migrationsberatungsstelle ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrnehmen kann, unterstützt der Träger ihre Einbindung in die Integrations- und Teilhabestruktur vor Ort und die Kooperation mit kommunalen Stellen, Regeldiensten und anderen Angeboten, u.a. durch Teilnahme an Treffen zur Koordinierung von Beratungsangeboten oder entsprechenden Treffen oder durch Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
- c) Der Träger legt dar, welche Maßnahmen in der eigenen Organisation umgesetzt werden, um der Vielfalt der Gesellschaft innerhalb der Organisation Rechnung zu tragen.
- d) Die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen sowie steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen ist alleinverantwortlich zu beachten.

- e) Die Bereitschaft zur Teilnahme der Träger an Träger- und Koordinatorentreffen, zu denen das für Migrationsberatung zuständige Ministerium einlädt, wird vorausgesetzt.
- f) Als Zuwendungsempfänger ist der Träger zur Erfüllung des Berichtswesens und zur Mitwirkung bei der Erfolgskontrolle verpflichtet.

4.2 Qualifikation des Personals

Als formales Qualifikationskriterium für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Beratung wird vorrangig ein abgeschlossenes Studium zum Diplom/Bachelor/Master in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften (Fachhochschule) oder vergleichbare Qualifikationen erwartet; nachrangig können abgeschlossene Studien zum Diplom/Bachelor/Master in den Bereichen Psychologie, Migration und Diversität, Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen, Soziologie und Erziehungswissenschaften (Universität) berücksichtigt werden.

Darüber hinaus werden insbesondere folgende Qualifikationen als notwendig für die Tätigkeit einer Beraterin / eines Beraters erachtet:

- Fremdsprachenkenntnisse, nicht ausreichend sind Englisch oder Französisch
- Soziale und interkulturelle Kompetenz sowie Empathiefähigkeit
- Psychologische Grundkenntnisse

Bei abweichenden Qualifikationen müssen die vorhandenen spezifischen Fachkenntnisse und die erforderlichen Nachqualifizierungen von den Trägern benannt und innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll eigene Mittel oder Mittel Dritter in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen einbringen.

Die Zuwendung pro Vollzeitstelle ist

- für 2019 auf maximal 64.400 Euro pro Jahr,
- für 2020 auf maximal 66.900 Euro pro Jahr,
- für 2021 auf maximal 67.800 Euro pro Jahr und
- für 2022 auf maximal 68.700 Euro pro Jahr

begrenzt. Pro Vollzeitstelle werden vom jeweils geltenden Förderhöchstbetrag maximal 20.000 Euro für die notwendigen Sachausgaben sowie 5.000 Euro für die Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher anerkannt.

Zuwendungsfähig sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachkosten laut der Anlage.

Personalausgaben können in Anlehnung an den TVÖD anerkannt werden, für Beraterinnen und Berater bis zur Entgeltgruppe 10.

Personalstellen von Beraterinnen und Beratern sind nur förderfähig, wenn ihr Umfang mindestens 0,5 Stellenanteile einer Vollzeitstelle beträgt.

Mittel der EU, des Bundes, der Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) und zusätzlich per E-Mail auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (ggf. mit Anlagen) bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Förderzeitraum, für den die Förderung beantragt wird, zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch später, jedoch vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden. In Gesamtanträgen sind im Finanzierungsplan die Personalstellen sowie Ausgaben und Einnahmen nach Kreisen und kreisfreien Städten des Sitzes zu gliedern. Die Vordrucke werden auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bereitgestellt bzw. können dort angefordert werden.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Migrationsberatung Schleswig-Holstein sind zu richten an das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
IV 21
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die vollständig in Schleswig-Holstein durchgeführt werden und deren Adressaten in Schleswig-Holstein wohnen oder ihren Sitz haben.

Das für Migrationsberatung zuständige Ministerium entscheidet auf der Grundlage dieser

Richtlinie und im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens über die eingereichten Anträge. Die Bewilligung kann maximal für die Geltungsdauer der Richtlinie erteilt werden. Bei Folgeanträgen ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig. Dies nimmt nicht die Bewilligung des Folgeantrags vorweg. Die Zuwendung wird in der Regel zu sechs Terminen im Jahr ausgezahlt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 116 bis 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.3 Berichtswesen und Erfolgskontrolle

Die Träger sind verpflichtet, aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und dem für Migrationsberatung zuständigen Ministerium als Halbjahresberichte (jeweils Sachbericht und statistischer Bericht) nach den Vorlagen des Ministeriums mit dem Stand 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember jeweilig bis zum Ablauf des Folgemonats vorzulegen. Die Unterlagen sind digital einzureichen. Das Ministerium wertet die Daten zur projektbezogenen Erfolgskontrolle aus und kann dazu Gespräche mit den Trägern führen.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis nach den ANBest-P/ANBest-K ist dem für Migrationsberatung zuständigen Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung bis zum 31. März des Folgejahres der Förderung vorzulegen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist für jedes Jahr innerhalb des Förderzeitraums ein Zwischennachweis bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

Die Erleichterungen gem. Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 € finden mit Ausnahme der Nr. 6 Anwendung.

7 Geltungsdauer

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH), Gl.Nr. 6666.11, Amtsblatt Nummer 50 vom 10. Dezember 2018, trat mit Wirkung vom 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Die Neufassung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Anlage

Übersicht zu Personal- und Sachausgaben